

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Geltungsbereich

Unsere nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers binden uns nicht. Unsere Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

Sind unsere allgemeinen Bedingungen dem Besteller bereits bekannt, gelten sie auch ohne neue Bekanntgabe für künftige Geschäfte. Die Entgegennahme unserer Lieferungen oder Leistungen gilt als Anerkennung unserer Bedingungen.

Leistung und Preise

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung, einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser, abschliessend aufgeführt. Der Lieferant ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

Alle Preise verstehen sich mangels anderweitiger Vereinbarung netto, ab Werk, resp. EXW CH-6170 Schüpfheim nach Incoterms 2000 ohne Verpackung, Transport, Gebühren, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhrbewilligungen, Bearbeitungen, Zölle, Umsatzsteuer etc., welche jederzeit bei einer allfälligen späteren Belastung nachbelastet werden können.

Kleinstmengenzuschlag

Bei Bestellungen, die einen Warenbetrag von CHF 0.– bis CHF 100.– aufweisen, erheben wir einen Kleinstmengenzuschlag von CHF 30.–.

Versandkostenanteil

Bei Lieferungen in der Schweiz wird bei einem Warenbetrag von CHF 0.– bis CHF 100.– ein Versandkostenanteil von CHF 12.– und bei einem Warenbetrag von CHF 101.– bis CHF 499.– ein Versandkostenanteil von CHF 33.– erhoben. Lieferungen ab einem Warenbetrag von CHF 500.– werden franko Domizil geliefert. Bei Lieferungen ins Ausland werden jeweils die effektiven Versand-, Transport- und allfälligen Steuerkosten verrechnet.

Zahlungsfrist und Verzug

Der Rechnungsbetrag ist zum Fälligkeitstermin ohne Abzug zu zahlen. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zwanzig Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonti und Rabatte werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung gewährt. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, einen Verzugszins in der Höhe von 7% p.a. zu fordern und falls ein höherer Verzugschaden nachgewiesen werden kann, auch diesen geltend zu machen.

Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant bleibt Eigentümer seiner gesamten Lieferungen, bis er die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er den Lieferanten mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentums-

vorbehalts instand halten und zugunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.

Verpackung

Die Verpackung wird vom Lieferanten besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.

Nutzen und Gefahr, Versand, Transport

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über.

Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

Mängelrüge

Der Lieferant wird die Lieferung und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferung und Leistungen oder, soweit der Lieferant auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Rohe Schränke

Beim Einsatz von rohem Aluminium im Aussenbereich und Berührung von rohem Aluminium und Beton (z.B. AP / UP Zählerschrank) können Schäden auftreten! Die Firma Almatec AG lehnt bei der Auslieferung von rohen Gehäusen jegliche Garantieleistungen bei Oxidation ab! Für eine nachträgliche Farbbeschichtung ist eine Grundierung zwingend nötig!

Produktdeklaration

Durch kundenspezifische Ausführungen resp. Änderungen am aufgeführten Produkt und/oder durch fehlende Komponenten, welche für den verlangten IP Schutz zwingend sind, kann der geforderte Schutzgrad nicht erfüllt werden. Der IP-Schutzgrad ist durch den Anlagenbau und den Installateur zu gewährleisten. Die Firma Almatec AG lehnt bei Zuwiderhandlung jegliche Produkthaftpflicht in Bezug auf den IP Schutz ab.

Beim Einsatz von rohem Aluminium im Aussenbereich und Berührung von rohem Aluminium und Beton (z.B. AP / UP Zählerschrank) können Schäden auftreten! Die Firma Almatec AG lehnt bei der Auslieferung von rohen Gehäusen jegliche Garantieleistungen bei Oxidation ab! Für eine nachträgliche Farbbeschichtung ist eine Grundierung zwingend nötig!

Warenrücknahme

Sonderanfertigungen, Abschnitte von Original-längen, bereits abgeänderte Artikel, beschädigte Produkte oder Produkte, welche nicht mehr im Standardortiment der Almatec geführt werden, können nicht zurückgenommen werden. Bei Warenrückgabe von Produkten aus unserem Lagersortiment, wird 20 % vom Warenbetrag – mindestens CHF 50.– für Umtriebe und Wiedereinlagerung abgezogen. Für Beschädigungen und Verlust bei Retoursendungen haftet der Absender. Die Vergütung für berechnete Warenrücknahme erfolgt als Warengutschrift.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Luzern. Der Lieferant kann den Besteller aber auch an seinem Sitz oder Wohnsitz gerichtlich belangen.

Auf die Vertragsbeziehungen mit dem Besteller ist ausschliesslich das Recht der Schweiz anwendbar. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über die Verträge über den inter-nationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.